

Satzung des Schulfördervereins der Dominik-Brunner-Realschule Poing

Realschule Poing

in der Fassung vom 12.11.2015

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „FörderStaRS e.V. Poing“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist in Poing.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der **Dominik-Brunner-Realschule** in Poing.
- 2) Im **E**inzelnen verfolgt der Verein hierbei die folgenden Ziele:
 - a) Förderung sozialer Fähigkeiten,
 - b) die Förderung der Berufsorientierung,
 - c) eine Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Schule, sowie einer Verbesserung der materiellen Ausstattung der Schule,
 - d) Förderung des sozialen Miteinanders und der sozialen Kompetenz der Schülerschaft sowie die Stärkung des Wir-Gefühls aller an der Schule Beteiligten
- 3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch z.B. Projekte und Arbeitsgemeinschaften, Förderung schulischer Veranstaltungen, Förderung von Klassenfahrten und Exkursionen etc., sowie von Lehrerfortbildungen.

§3 Mittelverwendung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Ggf. Einschränkung des Stimmrechts bei Minderjährigen.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch Bankeinzug zum 1. Januar jeden Jahres entrichtet. Wenn das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist, so gehen die dadurch entstehenden Bankgebühren zu Lasten des Mitglieds.
- 3) Neue Mitgliedsbeiträge werden durch Bankeinzug mit Eingang des Antrags entrichtet, spätestens aber vier Wochen nach Eingang des Antrags. Wenn das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist, so gehen die dadurch entstehenden Bankgebühren zu Lasten des Mitglieds.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.
- 3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem vertretungsberechtigten Vorstand,
 - b) bis zu 4 Beisitzern /Beiräten.
 - c) der Schulleiter der **Dominik-Brunner**-Realschule Poing ist qua Amt Mitglied des erweiterten Vorstands.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- 6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,

- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung,
 - e) Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern, Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).
- 7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 8) Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§7.1. Spendenquittungen

- 1) Spendenquittungen über 200 € werden innerhalb von vier Wochen an den entsprechenden Spender via Mail oder postalisch ausgestellt und als Duplikat beim Schatzmeister verwahrt.
- 2) Bei Bedarf werden auch Spendenquittungen unter dem Betrag von 200 € ausgestellt.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, eine Spendenquittung auszustellen, muss diese aber umgehend dem Schatzmeister in Kopie zur Dokumentenablage weiterleiten.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich schriftlich oder per Mail einberufen, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- 2) Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.
- 4) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - b. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - c. Entgegennahme des Kassenberichts,
 - d. Entgegennahme des Jahresberichts,
 - e. Festlegung einer Beitragsordnung,
 - f. Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
 - g. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Poing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Vorstehende Satzung wurde am **12. November 2015** in Poing durch die **Mitglieder**versammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft